

Kontrollhandbuch IP-SUISSE Biodiversität



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise zur Kontrolle	2
Biodiversität	3

Das vorliegende Kontrollhandbuch soll dafür sorgen, dass die Betriebskontrollen möglichst in der ganzen Schweiz gleich erfolgen. Der Aufbau richtet sich nach der aktuellen Checkliste. Das Kontrollhandbuch wird jährlich anhand von Kontrollerfahrungen, IPS Richtlinienänderungen und neuen agrarpolitischen Rahmenbedingungen aktualisiert. Es ist in der männlichen Form geschrieben, meint die weibliche jedoch immer mit.

Für kontrolltechnische Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Agrosolution AG	Tel. 031 910 20 90
Molkereistrasse 19	Fax 031 910 20 99
3052 Zollikofen	info@agrosolution.ch

Für Fragen zur IP-SUISSE Labelproduktion stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

IP-SUISSE	Tel. 031 910 60 00
Molkereistrasse 21	Fax 031 910 60 49
3052 Zollikofen	info@ipsuisse.ch

GÜLTIG AB 1. Januar 2022 UND BIS AUF WEITERES

Allgemeines zur Kontrolle

Kontrolle

Eine Biodiversitätskontrolle erfolgt immer angemeldet.

Fristen: Eine Biodiversitätskontrolle soll idealerweise ab Beginn Vegetation bis zum Schnittzeitpunkt der Biodiversitätsförderflächen erfolgen. Eine Kontrolle nach dem 15. September sollte nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Gesetzliche Vorgaben: Es gelten sämtliche in der Schweiz gültigen Gesetzgebungen.

Kontrollrhythmen: Mittels Biodiversitätskontrolle werden sämtliche Angaben der Selbstdeklaration alle spätestens alle 4 Jahre kontrolliert (bis 22 Punkte) beziehungsweise spätestens alle 8 Jahre (> 22 Punkte). Produzenten unter 17 Punkte und solche mit Sanktionen, werden im Folgejahr erneut kontrolliert. Zusätzlich wird eine Zufallskontrolle auf 3 % der Betriebe, die im 8-jährigen Rhythmus sind, durchgeführt. Neueinsteiger werden, sofern möglich mit der Labelaufnahmekontrolle gleichzeitig auf die Biodiversität kontrolliert. Der Kontrolleur hält sich an den Kontrollauftrag. Die zu kontrollierenden Betriebe werden durch die Agrosolution AG in Absprache mit IP-SUISSE definiert und an die kantonalen Inspektionsstellen weitergeleitet.

Die Biodiversität muss von allen Produzenten erfüllt werden, die sich ab Stufe Labelproduktion eingeschrieben haben. Ausnahme: Betriebe mit Grundanforderungen und „reine“ Kühe RAUS Produzenten.

Der Zielwert von 17 Punkten ist zu erreichen, wobei 15 Punkte mit Massnahmen aus dem Bereich „Biodiversität“ zu erreichen sind. Erreicht der Produzent die geforderte Punktzahl nicht, muss er innerhalb einer bestimmten Frist Anpassungen vornehmen und diese der IP-SUISSE mitteilen. Ansonsten werden die Produkte fortan konventionell vermarktet.

Details sind im Leitfaden „light“ ersichtlich (Version 2015). Unter www.ipsuisse.ch steht ein Hilfsmittel zur Berechnung der Biodiversitätspunkte zur Verfügung.

Abkürzungen

LN = Landwirtschaftliche Nutzfläche

DZV = Direktzahlungsverordnung

BFF = Biodiversitätsförderfläche

BFF II = Biodiversitätsförderfläche Qualitätsstufe II

Biodiversität

In diesem Teil der Kontrolle wird überprüft, ob die Angaben des Betriebsleiters korrekt sind. Weichen die Angaben von der tatsächlich vorgefundenen Situation ab, so ist die korrekte Grösse in der leeren Spalte der Checkliste einzutragen.

1. Flächenangaben des Betriebes

Erfüllt wenn:

- Die angegebenen Flächen auf der Selbstdeklaration Biodiversität mit den aktuellen Strukturdatenblättern übereinstimmen (LN, Dauergrünland inkl. Hecken, offene Ackerfläche, Kunstwiese, übrige Flächen wie Streue, Dauerkulturen, usw.)
- Es werden alle Flächen auf Schweizer Staatsgebiet, dem Fürstentum Liechtenstein und die angestammte Fläche berücksichtigt.

Hinweis: Eine Abweichung von den aktuellen Strukturdatenblätter ist zulässig, wenn bis zum Zeitpunkt der Kontrolle nachweislich Flächenänderungen stattgefunden haben.

Nicht angestammte Fläche ist bei den Flächenangaben nicht zu berücksichtigen. Die Massnahmen Biodiversität dürfen nur auf Schweizer Fläche und angestammter Fläche stehen.

1.2 Aufteilung zwischen Berg- und Talzone

Erfüllt wenn:

- Die angegebenen Flächen auf der Selbstdeklaration Biodiversität mit den Flächenangaben der Strukturdatenblätter übereinstimmen.

Hinweis: Eine Abweichung von den aktuellen Strukturdatenblätter ist zulässig, wenn bis zum Zeitpunkt der Kontrolle nachweislich Flächenänderungen stattgefunden haben.

2 *Der Viehbesatz in DGVE entspricht den Angaben auf der Suisse Bilanz (Selbstdeklaration)*

Erfüllt wenn:

- Die angegebenen DGVE der Anzahl DGVE der aktuell gültigen Suisse Bilanz entsprechen.

3 Die Anzahl Nutzungspartellen entsprechen den Nutzungspartellen der ÖLN Aufzeichnungen ohne Biodiversitätsförderflächen

Erfüllt wenn:

- Die angegebenen Nutzungspartellen auf dem Parzellenplan und/oder den Parzellenblätter ersichtlich sind.
- Es sich bei den Nutzungspartellen um Produktionsflächen handelt. Biodiversitätsförderflächen werden hier nicht berücksichtigt.
- Die Nutzungspartellen mindestens 10 Aren gross sind.
- Zwei benachbarte Nutzungspartellen die nicht durch ein Strukturelement getrennt sind (Strasse, Bach, Hecke, Ökoelemente, usw.) unterschiedliche Nutzung haben (Weide- oder Mähnutzen beim Grünland, unterschiedliche Ackerkulturen bei Ackerfläche)

Hinweis:

Wenn zwei benachbarte Nutzungspartellen dieselbe Kultur aufweisen, dann gelten diese für das entsprechende Jahr als eine Nutzungspartelle.

Eine Nutzungspartelle hat nicht mit der Grundbuchpartelle zu tun, sondern mit der darauf angebaute Kultur. Eine Grundbuchpartelle, auf der Weizen, Kartoffeln und Mais angebaut werden besteht aus 3 Nutzungspartellen.

Bei einer Grünlandpartelle die gemäht und beweidet wird, zählt die Hauptnutzung.

Tipp: Lassen Sie sich durch den Landwirten erklären, wie er auf die Anzahl Nutzungspartellen auf seinem Betrieb gekommen ist.

4 Die angekreuzten Nutzungstypen sind vorhanden und werden auf jeweils mehr als 8% der LN angebaut.

Erfüllt wenn:

- Die angegebenen Nutzungstypen auf mindestens 8% der LN angebaut werden.
- Bei den Hochstammobstbäumen müssen mindestens 50 Hochstammobstbäume auf dem Betrieb vorhanden sein.
- Ein Weideanteil von mind. 8% plausibel erklärt werden kann.
- Es bestehen insgesamt 9 Nutzungstypen, nämlich: Ackerkulturen, Mähwiesen, Weiden, Obstbau (in Anlagen), Hochstamm Obstbau (mind. 50 Hochstamm Obstbäume), Rebbau, Gemüsebau, andere Spezialkulturen, Streue.

Hinweis:

Berechnen Sie zuerst, welche Fläche 8% der LN entspricht.

Ein Hochstammobstbaum entspricht 1 Are. Ein Betrieb mit 20 ha LN muss mindestens 160 Hochstammobstbäume aufweisen (=8% der LN), um diesen Nutzungstypen ankreuzen zu dürfen.

Entscheidend ist der Hauptnutzen auf einer Partelle. Wird überwiegend geweidet, dann ist der Nutzungstyp Weide; wird mehr gemäht, dann ist der Nutzungstyp Mähwiese.

5. Die BFF „angemeldet“ entspricht den Angaben der Strukturdatenblätter

Erfüllt wenn:

- Die als „angemeldet“ aufgelisteten BFF den aktuellen Angaben der Strukturdatenerhebung entsprechen.

Hinweis:

5. Die BFF „mit Qualität Stufe II“ sind als solche ausgewiesen

Erfüllt wenn:

- Die als „mit Qualität Stufe II oder III“ aufgelisteten BFF in den Strukturdatenblätter ersichtlich sind oder durch einen Kontrollbericht als solche beglaubigt werden.

Hinweis: Ein Kontrollauftrag allein genügt noch nicht.

5. Angabe der BFF mit Projektqualität

Erfüllt wenn:

- Die angegebene Fläche die Vorgaben der Projektqualität gemäss Leitfaden erreicht. Vorsicht, diese Vorgaben wurden per 1.1.2015 angepasst!

Hinweis:

Eine Fläche, welche die Qualitätsstufe II erfüllt, kann nicht auch noch als Fläche mit Projektqualität angegeben werden!

Unter Umständen ist ein Kontrollbericht (Attest) vorhanden, welcher die Anzahl der Arten auf der entsprechenden Fläche beschreibt.

Bunt- und Rotationsbrachen, Säume, Streuflächen und Ackerschonstreifen gelten automatisch als BFF mit Projektqualität. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und Uferwiesen entlang von Fliessgewässern können weder als BFF mit Q II, noch als BFF mit Projektqualität angerechnet werden.

5. Die BFF „mit Strukturvielfalt“ sind als solche ausgewiesen

Erfüllt wenn:

- Die Fläche als BFF ausgeschieden ist (Ziff. 5).
- Auf mindestens 10% jeder einzelnen Parzelle BFF sind Strukturelemente vorhanden. Dazu zählen Altgrasflächen, Ast- oder Steinhaufen, Holzhaufen, Bäume, Felsen, Tümpel, Kleingewässer und Feuchtstellen, Sträucher, Natursteinmauern, etc.
- Bei den Hecken und den extensiven Weiden reichen mindestens 5% Strukturelemente.
- Uferwiesen entlang von Fliessgewässern können nur dann als BFF mit Strukturvielfalt angegeben werden, wenn mindestens 10% Strukturelemente vorhanden sind, und der erste Schnitt nicht früher als der früheste Schnittzeitpunkt für BFF in dieser Zone vorgenommen wird.

Hinweis:

Bunt- und Rotationsbrachen und Säume gelten automatisch als BFF mit Strukturvielfalt. Ackerschonstreifen und Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge können nicht als BFF mit Strukturvielfalt angerechnet werden.

Wird die Variante „Altgras“ als Strukturanteil praktiziert, muss auch im Herbst bei einer Beweidung 10% stehen gelassen werden; diese Fläche muss entsprechend ausgezäunt werden.

6. Die Verteilung der BFF zwischen Tal- und Bergzone ist korrekt

Erfüllt wenn:

- Der Anteil der BFF der verschiedenen Zonen den Angaben des Flächenerhebungsformulars entspricht.

7.1 Die BFF auf Ackerland sind mind. 25 a gross und erfüllen die Qualitätskriterien

Erfüllt wenn:

- Die Fläche als BFF ausgeschieden ist und im Strukturdatenblatt ersichtlich ist.
- Es sich um grossflächigere Bunt-, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume handelt. Diese BFF-Typen erreichen per Definition immer Projektqualität und werden automatisch als BFF mit Qualität dazugerechnet.
- Die Fläche pro Parzelle mind. 25 a gross ist.
- Pro 25 a kann eine Teilfläche angegeben werden.

Hinweis:

Es werden nur Bunt- und Rotationsbrachen, Säume und Ackerschonstreifen berücksichtigt. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge können weder als BFF mit Qll noch als BFF mit Projektqualität angerechnet werden.

Grosse BFF mit Qualität können aus mehreren Teilflächen à 25 Aren bestehen. Beispiel: Eine BFF mit Qualität welche 53 Aren gross ist, entspricht 2 Teilflächen, eine BFF mit Qualität von 140 Aren entspricht 5 Teilflächen.

7.2 Die BFF auf Grünland sind mind. 25 a gross und erfüllen die Qualitätskriterien

Erfüllt wenn:

- Die Fläche als BFF ausgeschieden ist (Strukturdatenblatt).
- **Es sich um folgende BFF-Typen handelt: Extensive Wiese, wenig intensive Wiese, extensive Weide, Waldweide, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Streueflächen** Die Fläche pro Parzelle mind. 25 a gross ist.
- Die angegebenen Flächen die Qualitätskriterien ÖQV oder Projektqualität erfüllen.
Pro 25 a kann eine Teilfläche angegeben werden.

Hinweis:

Die BFF-Typen extensive Wiesen, extensive Weiden, wenig intensive Wiese und Uferwiese werden der Rubrik BFF auf Grünland zugewiesen.

Uferwiesen entlang von Fliessgewässern, Hochstammobstgärten und artenreiche Rebflächen können hier nicht angerechnet werden.

Grosse BFF mit Qualität können aus mehreren Teilflächen à 25 Aren bestehen. Siehe 7.1. Beispiel: Hat ein Betrieb drei extensive Wiesen mit Qualität zu 20, 28 Aren und 44 Aren, dann kann er 2 Teilflächen angeben (Parzelle 2 und 3 je eine Teilfläche).

9.1 Die Verteilung der BFF auf Ackerland ist korrekt wiedergegeben und auf dem Parzellenplan ersichtlich

Erfüllt wenn:

- Jede der angegebenen BFF Parzellen als BFF auf dem Parzellenplan oder Strukturdatenblatt ersichtlich ist.
- Die BFF mind. 10 a gross ist.
- Die BFF auf Ackerland liegt (Bunt- und Rotationsbrachen, Säume, Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und Ackerschonstreifen).

Hinweis:

Die Qualität der BFF spielt hier keine Rolle (im Gegensatz zu Punkt 7). Mehrere zusammenhängende Parzellen des gleichen BFF-Typs gelten als eine Biodiversitätsförderfläche. Bäume werden hier nicht berücksichtigt.

Wenn ein Landwirt einen Saum von 12 Aren und eine Buntbrache von 130 Aren hat, so können hier 2 Biodiversitätsförderflächen angegeben werden.

9.2 Die Verteilung der BFF auf Grünland ist korrekt wiedergegeben und auf dem Parzellenplan ersichtlich

Erfüllt wenn:

- Jeder der angegebenen BFF Parzellen ist als BFF auf dem Parzellenplan ersichtlich.
- Die BFF mind. 10 a gross ist.
- Die BFF auf Grünland (extensive Wiesen, wenig intensive Wiesen, extensive Weiden, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Streueflächen, Uferwiesen) liegt.

Hinweis:

Die Qualität der BFF spielt hier keine Rolle (im Gegensatz zu Punkt 7). Mehrere zusammenhängende Parzellen des gleichen BFF-Typs gelten als eine Biodiversitätsförderfläche. Bäume werden hier nicht berücksichtigt. Uferwiesen entlang von Fliessgewässern können angegeben werden, sofern diese grösser als 10 Aren sind.

10.1 Die Patches sind vorhanden und korrekt angelegt

Erfüllt wenn:

- Die Feldlerchenpatches (Fenster) mindestens 27 m² (i.d.R. 3 x 9 m) gross sind.
- Bei Parzellen bis 80 Aren müssen 2 Patches vorhanden sein. Pro weitere 30 Aren muss ein zusätzlicher Patch vorhanden sein.
- Gräserherbizide (auf den Patches) bis max. am 31. März eingesetzt werden
- Keine Herbizide gegen breitblättrige Unkräuter (auf den Patches) eingesetzt werden

Hinweis:

Pro ha sind mind. 3 Patches (Fenster) anzulegen. Die Patches dürfen nicht am Parzellenrand oder an Fahrspuren liegen. Details sind dem Merkblatt (www.ipsuisse.ch) zu entnehmen.

Problemunkräuter wie Blacken, Ackerkratzdisteln und Winden dürfen lokal chemisch mit Rückenspritze bekämpft werden.

10.2 Die weitreihige Saat ist vorhanden und auf mindestens 5% der Fläche vorhanden

Erfüllt wenn:

- Die weitreihige Saat korrekt angelegt ist; in der Regel 2 Reihen ungesät, 3 Reihen gesät, 2 Reihen ungesät, usw.
- Die weitreihige Saat mindestens 6 m breit ist.
- Die Fläche der weitreihigen Saat mindestens 5% der Parzellenfläche einnimmt.
- Die weite Saat an den Stirnseiten mit einer Quersaat abgeschlossen ist.
- Eine allfällige mechanische Unkrautbekämpfung (Striegeln) bis zum 15. April erfolgt ist.
- Gräserherbizide bis max. am 31. März eingesetzt werden
- Keine Herbizide gegen breitblättrige Unkräuter eingesetzt werden

Hinweis:

Problemunkräuter wie Blacken, Ackerkratzdisteln und Winden dürfen lokal chemisch mit Rückenspritze bekämpft werden.

„Getreide in weiter Saat, Hasenweizen“: alle obigen Anforderungen müssen auf mindestens 5% der Parzellenfläche (Quersaat an den Stirnseiten ganze Parzelle) erfüllt sein, damit die Fläche angerechnet werden kann.

10.3 Anbau Sommergetreide

Erfüllt wenn:

- Auf der angegebenen Fläche Sommergetreide nach dem 15. Februar des Erntejahres angebaut wurde.

Hinweis:

Die Getreidesorte ist nicht entscheidend, sondern der Saatzeitpunkt. So ist beispielsweise Fiorina eine Sommerweizensorte, welche häufig schon im Herbst angebaut wird. Je nach Saatzeitpunkt kann die Fläche angegeben werden oder nicht.

Der Saattermin muss aus den Aufzeichnungsunterlagen ersichtlich sein.

Nicht erfüllt wenn:

- Die angegebene Fläche nicht mit der ausgesäten Fläche übereinstimmt.
- Der Sommerweizen vor dem 15. Februar des Erntejahres ausgesät wurde.

10.4 Gründüngung, welche nicht vor dem 15. Februar mechanisch bearbeitet oder chemisch behandelt wird.

Erfüllt wenn:

- Auf den angegebenen Flächen eine Gründüngung angelegt wurde.
- Die Gründüngung nicht vor dem 15. Februar bearbeitet wurde (mulchen, pflügen, flächendeckender Herbizideinsatz, usw.).

Hinweis:

Zwischenfutter (z.B. 100 oder 200-er Mischungen) gelten nicht als Gründüngung. Ob die Gründüngungen winterhart sind oder nicht spielt keine Rolle. Die Gründüngung kann winterhart oder nicht winterhart sein.

Nicht erfüllt wenn:

- Die angegebene Fläche nicht mit der ausgesäten Fläche übereinstimmt.
- Nicht Gründüngung sondern Zwischenfutter angegeben wurde.
- Die Gründüngung vor dem 15. Februar bearbeitet wurde.

10.5 Untersaaten im Mais vorhanden oder Maiswiese

Erfüllt wenn:

- Auf der angegebenen Maisparzelle eine Untersaat ausgebracht wurde und diese bei Fahrenschieben sichtbar ist.
- Ein Totalherbizid nur in den Saatreihen gespritzt wurde. Die Vegetation zwischen den Reihen nicht zerstört ist.

Hinweis:

Nicht erfüllt wenn:

- Maiswiese: Eine flächendeckende Behandlung mit einem Totalherbizid gemacht wurde.
- Maiswiese: Die Grasnarbe zwischen den Reihen mechanisch zerstört wurde.
- Untersaat: Keine Untersaat ausgebracht wurde.
- Untersaat: Keine Pflanzen der Untersaat sichtbar sind bei Fahrenschieben.

10.6 Klee-/Gras Untersaat im Getreide, Raps, Sonnenblumen, etc.

Erfüllt wenn:

- Auf der angegebenen Getreide-, Raps-, Sonnenblumenparzelle eine Untersaat ausgebracht wurde und diese bei Ährenschieben sichtbar ist.

Hinweis:

Aufzählung nicht abschliessend. Untersaaten auch in weiteren Kulturen möglich

10.7 Brachenmanagement

Erfüllt wenn:

- Die Buntbrache als solche im Flächenerhebungsformular aufgeführt ist.
- Rund $\frac{1}{4}$ der Buntbrache im Herbst mit einer Scheiben- oder Kreiselegge umgebrochen wird.
- Die umgebrochenen Flächen lückig neu eingesät wurden.

Hinweis:

Diese Massnahme sollte nur auf Buntbrachen realisiert werden, welche wenige Problemunkräuter aufweisen.

Nicht erfüllt wenn:

- Die Buntbrache nicht mehr als Buntbrache vom Kanton akzeptiert wird.
- Keine Einsaat in die umgebrochenen Teilstücke stattgefunden hat.

10.8 Verzicht auf Halmverkürzer, Insektizide, Fungizide im Getreidebau, Raps, Zuckerrüben, Sonnenblumen usw.

Erfüllt wenn:

- Die angemeldete Fläche nach den Richtlinien des Extensoprogrammes bewirtschaftet wird und
- Es sich um Kulturen handelt, für welche ein Extensoprogramm existiert (Getreide, Raps, Sonnenblumen, Lupinen, Eiweisserbsen und Ackerbohnen) oder/und
- Die angemeldete Zuckerrübenfläche nach dem Ressourceneffizienzprogramm (REB) M4 oder nach IP-SUISSE Richtlinien Zuckerrüben oder nach Bio Richtlinien angebaut wird

Nicht erfüllt wenn:

- Die angegebene Fläche nicht der effektiv angetroffenen Fläche entspricht.

10.9 Die angegebene Ackerfläche wird ohne Einsatz von Herbiziden bewirtschaftet

Erfüllt wenn:

- Auf den angegebenen offenen Ackerflächen (Kulturen) während der gesamten Vegetationsperiode keine Herbizide eingesetzt werden.

Hinweis:

Natur- oder Kunstwiesen sind keine Ackerflächen.

Flächen, welche vor dem Anbau der Hauptkultur mit einem Totalherbizid behandelt wurden, können nicht angerechnet werden. Beispiel: Maisparzellen auf denen nach der Saat keine Herbizide ausgebracht werden, die aber vor der Saat mit einem Totalherbizid behandelt wurden, können nicht angerechnet werden.

10.10 Ackerbau in der Bergzone

Erfüllt wenn:

- Die angegebenen Ackerflächen in den Zonen I – IV liegen.

Hinweis:

Liegt eine Parzelle teilweise in der BZ und teilweise in der HZ, so kann nur derjenige Anteil berücksichtigt werden, welcher in der BZ liegt.

11.1 Einsatz Balkenmäher bei BFF (Selbstdeklaration)

Erfüllt wenn:

- Die angegebenen BFF *bei jedem Schnitt* mit dem Balkenmäher (Busati, Motormäher, Sense, etc.) geschnitten wird.
- Ein Beweiden der Fläche ab 1. September ist erlaubt.

Hinweis:

Nachfragen, ob sich die entsprechende Maschine im Eigentum befindet oder zugemietet wird. Falls zugemietet, Adresse des Eigentümers aufnehmen.

11.2 Verzicht auf Mähaufbereiter bei BFF (Selbstdeklaration)

Erfüllt wenn:

- Die angegebenen BFF *bei jedem Schnitt* ohne Einsatz eines Mähaufbereiters (Knicker, Quetscher usw.) geschnitten wird.
- Der Knicker/Quetscher muss vollständig ausgeschaltet werden können
- Werden die Rollen des Quetschers auf maximale Breite verstellt, so wird dies nicht als Verzicht auf Mähaufbereiter anerkannt.
- Ein Beweiden der Fläche ab 1. September ist erlaubt.

11.3 Gestaffelte Wiesennutzung gemäss kantonalen Vorgaben

Erfüllt wenn:

- Wenn es sich um BFF-Wiesen handelt, die gestaffelt gemäht werden.
- Eine entsprechende Vereinbarung für eine gestaffelte Nutzung (Staffelmahd, gestaffelte Wiesennutzung) mit dem Kanton, der Trägerschaft eines Vernetzungsprojekts, , etc. vorhanden ist.
- Der Schnittzeitpunkt der Wiese auch effektiv gestaffelt durchgeführt wird. D.h. ein Teil der Fläche wird 2-3 Wochen vor dem DZV-Termin gemäht, der andere Teil (Rest) frühestens 3-4 Wochen nach dem Schnitt der ersten Teilfläche.
- Die Flächenangabe der Vereinbarung entspricht.

Hinweis:

Unter einer gestaffelten Wiesennutzung versteht man, dass eine Wiese zeitlich versetzt gemäht wird. Somit entstehen unterschiedlich alte Vegetationsstufen. Je nach Kanton gibt es verschiedene Varianten der gestaffelten Wiesennutzung.

Folgende Vereinbarungen gelten jedoch nicht als gestaffelte Wiesennutzung:

- Vorverlegte Schnitte (Frühschnitt, flexibler Schnittzeitpunkt)
- DZV-Standardschnitt mit 10% Rückzugsstreifen
- Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung (Massnahmen LQ)
- Gestaffelte Nutzung von Heckensäumen

Bei gestaffelt genutzten Wiesen können zusätzlich Punkte für Strukturvielfalt vergeben werden. In diesem Falle müssen aber pro Schnittfläche jeweils mindestens 10% Rückzugsstreifen stehen gelassen werden.

Nicht erfüllt wenn:

- Keine Verträge vorhanden sind.

Die angegebene Fläche nicht den Angaben im Vertrag entspricht.

11.4 Extensives Grünland unter Hochstammobstgarten

Erfüllt wenn:

- Ein Hochstammobstgarten von mindestens 10 Bäumen direkt auf einer extensiven Wiese, extensiven Weide oder wenig intensive Wiese liegt.
- Das extensive Grünland als solches angemeldet ist (Extensive Wiese, extensive Weide, wenig intensive Wiese).
- Die Distanz zwischen den Bäumen nicht mehr als 30 m beträgt.
- Die anrechenbare Fläche direkt unter den Bäumen liegt.

Hinweis:

Die Fläche wird so geschätzt, dass ein Kreis um die Baumgruppe gezogen wird. Der Umriss dieses Kreises liegt 15 m ab Stammmitte der äussersten Bäume der Baumgruppe.

12.1 Verzicht auf Silage (Selbstdeklaration)

Erfüllt wenn:

- Die angegebene Grünlandfläche intensiv bewirtschaftet wird und vor dem 1.9. nicht siliert wird.
- Silage ab 1. September ist erlaubt.
- Die Fläche korrekt angegeben wird.

12.1 Einsatz Balkenmäher bei intensivem Grünland (Selbstdeklaration)

Erfüllt wenn:

- Die angegebenen Grünlandflächen *bei jedem Schnitt* mit dem Balkenmäher (Busati, Motormäher, Sense etc.) geschnitten werden.

Hinweis: Nachfragen, ob sich die entsprechende Maschine im Eigentum befindet oder zuge mietet wird.

13. Abgestufter Waldrand

Erfüllt wenn:

- Der Waldrand abgestuft ist (ca. 10 m breite Strauchschicht gegen Wald).
- Der Wald vom Betriebsleiter selber bewirtschaftet wird (im Eigentum oder im Bewirtschaftungsvertrag).
- Eine Bestätigung des verantwortlichen Försters vorliegt oder eine Bestätigung der Trägerschaft Vernetzung oder eine Bestätigung des Kantons.
- Die Bestätigung nicht älter als 12 Jahre ist.
- Die Länge des abgestuften Waldrandes korrekt ist.

Hinweis:

Liegt keine Bestätigung des Försters vor, dann ist der Landwirt auf diesen Punkt mündlich aufmerksam zu machen. In dieser Bestätigung geht hervor, wer der Waldbewirtschafter ist und auf welcher Länge der Waldrand abgestuft ist.

Der Waldbewirtschafter muss die LN vor dem Waldrand nicht selber bewirtschaften.

14.1 Alte Tierrassen (Selbstdeklaration)

Erfüllt wenn:

- Die angegebenen Tiere sind auf dem Betrieb gemeldet sind (Formular B oder TVD)
- Eine Liste mit Angabe der Tierrasse und deren GVE vorhanden ist
- Die Tierrasse auf der Liste von Pro Specie Rara fungiert

Hinweis:

Rinder: Evolèner Rind, Hinterwälder Rind, Rätisch Grauvieh

Schafe: Bündner Oberländer, Engadinerschaf, Skudde, Spiegelschaf, Walliser Landschaft

Ziegen: Capra Grigia, Stiefelgeiss, Pfauenziege, Appenzellerziege, Bündner Strahlenziege, Nera Verzasca, Walliser Schwarzhalsziege, Kupferhalsziege

Geflügel: Schweizerhuhn, Appenzeller Spitzhaubenhuhn, Appenzeller Barthuhn, Diepholzer Gans, Pommernente

Diverse Tiere: Wollschwein, Basis Freiburger Pferd, Appenzeller Sennenhund, dunkle Landrassenbiene, Ligustica Biene

<http://www.prospecierara.ch/Generator.aspx?tabindex=3&tabid=306&palias=default>

14.2 Alte Kulturpflanzen (Selbstdeklaration)

Erfüllt wenn:

- Die angegebenen Kulturen/Pflanzen auf dem Betrieb gemeldet sind (Strukturdaten)
- Eine Liste mit Angabe der Pflanzensorten und deren Fläche (1 Baum = 1 Are) vorhanden ist.
- Die Pflanzen auf der Sorten-Datenbank von Pro Specie Rara oder fructus fungieren

Hinweis:

Bei Dinkel ist die Sorte Oberkulmer auf der Liste, Ostro hingegen nicht.

Alle Emmer- und Einkornsorten sind auf der Liste.

Bei den Äpfeln sind Sorten wie Berner Rosen, Bohnapfel, Klarapfel, Sauergraeuch, Tobiässer und viele mehr auf dieser Liste.

<http://www.ipsuisse.ch> → Produzenten und Partner → Downloads → fructus /pro Specia rara

14.3 Bienenhaltung

Erfüllt wenn:

- Die Anzahl der angegebenen eigenen Bienenvölker auf den Strukturdatenblätter vorhanden ist.
oder
- Der Betriebsleiter plausibel erklären kann, dass die angegebene Anzahl fremder Bienenvölker während mindestens 6 Monaten auf der Betriebsfläche stationiert sind.

Hinweis: Die Pflege der Bienen muss nicht zwingend durch den Betriebsleiter erfolgen.

15 Förderung der Zielarten

Erfüllt wenn:

- Tabelle mit Angabe der Zielart und den Massnahmen vorliegt.
- Der Flächenbedarf und der jährliche Arbeitsaufwand der Massnahmen angegeben ist.

Hinweis:

Die Schweizer Vogelwarte und IP-SUISSE vergeben die Punkte auf Grund der gemeldeten Massnahmen nach gutachterlicher Bewertung.

16 Anteil der Gülle, welche mit Schleppschlauch ausgebracht wird (Selbstdeklaration)

Erfüllt wenn:

- Ein Teil der eigenen Gülle und/oder zugeführten Gülle/Gärsaft mit einem Schleppschlauch ausgebracht wird.
- Der Anteil der mit Schleppschlauch ausgebrachten Gülle ist im Verhältnis zur gesamthaft auf der LN ausgebrachten Gülle zu setzen.

Hinweis:

Nachfragen, ob der Schleppschlauch im Eigentum ist, zugemietet wird oder ein Lohnunternehmer diese Arbeiten erledigt.

16.1.1 Alle Güllegruben sind abgedeckt

Erfüllt wenn:

- Alle Güllegruben abgedeckt sind.

Hinweis:

Spalten gelten als Abdeckung. Ebenso Bretter oder Folien. Ist auch nur eine von mehreren Güllegruben auf dem Betrieb nicht abgedeckt, so ist dieser Punkt nicht erfüllt.

16.1.2 Laufhöfe sind perforiert und Windgeschützt

Erfüllt wenn:

- Alle Laufhöfe über mindestens 20% perforierte Böden aufweisen, damit die Tierausscheidungen möglichst rasch in die Güllegrube wandern.
- Ist nur ein Teil der Laufhofböden perforiert (mind. 20%), dann muss ein Gefälle zu den perforierten Flächen bestehen, damit dieser Punkt akzeptiert werden kann.
- Sind die Böden 100% perforiert, so ist kein Gefälle notwendig.
- Windschutzvorrichtung bei den Hauptwindrichtungen (in der Regel Ost-West) mindestens 1 m hoch ist.

16.2 Einsatz von Futtermittel in der Schweine- oder Geflügelhaltung mit tieferem RP Gehalt

Erfüllt wenn:

- Ein Vertrag der Futtermühle vorliegt, welche bestätigt, dass das Futtermittel einen tieferen Stickstoff oder Phosphorgehalt aufweist.
- Der Vorliegende Vertrag gültig ist.
- Auf dem Betrieb Geflügel- oder Schweinehaltung betrieben wird.

Hinweis:

Wie stark die Reduktion der Inhaltsstoffe ist, ist sekundär und spielt keine Rolle.

Nicht erfüllt wenn:

- Kein Vertrag vorliegt oder der Vertrag nicht mehr gültig ist.
- Auf dem Betrieb kein Geflügel oder Schweine gehalten werden.

16.3 Suisse Bilanz effektiv, %-Satz des Wertes N_{verf}

Erfüllt wenn:

- Der Landwirt eine effektive Nährstoffbilanz vorweisen kann (Nährstoffbilanz des vergangenen Jahres)
- Daraus der korrekte Wert (Aus der Gesamtbilanz effektiv: alle Nährstoffe: N_{verf} in %) übertragen wurde.
- Die Abweichung von 100% nach unten oder oben angegeben worden ist

Hinweis: In einigen Kantonen ist das Führen einer Nährstoffbilanz effektiv Pflicht.

Fehlt eine solche, so können diese Punkte nicht geltend gemacht werden.

Basierend von 100% wird der effektive Wert eingesetzt. Die meisten Programme errechnen den Abweichungswert (-7% entspricht effektiv 93% der möglichen Einsatzmenge und umgekehrt)

Es handelt sich um den Wert $A2 - C + A3 + D - T$

16.4 % Anteil der offenen Ackerfläche mit pfluglosem (bodenschonendem) Anbau

Erfüllt wenn:

- Die Bodenbearbeitung vor der Hauptkultur (ohne Kunstwiese) bodenschonend (Mulchsaat, Streifenfrässaat, Direktsaat), d.h. ohne Einsatz des Pfluges erfolgt.
- Die entsprechenden Bestimmung nach Art. 79 und 80 DZV eingehalten werden.
- Das Verhältnis der bodenschonend angebauten Fläche zur gesamten offenen Ackerfläche (Ziff. 1.1.2 des Punktesystems) korrekt ist.
- Im Parzellenverzeichnis/ÖLN Kalender die bodenschonende/pfluglose Bodenbearbeitung ersichtlich ist.

Hinweis:

Als bodenschonend gilt der Verzicht auf den Pflug. Wird beispielsweise nach Kartoffeln geeggt, und dann Weizen gesät, dann wird diese Hauptkultur pfluglos angebaut.

Die pfluglose Ansaat von Kunstwiesen wird nicht berücksichtigt, da Kunstwiese nicht zur offenen Ackerfläche zählt.

Nicht erfüllt wenn:

- Der Pflug eingesetzt wurde.
- Das Verhältnis der Fläche pflugloser Anbau zur offenen Ackerfläche nicht korrekt ist.
- Die pfluglose Ansaat von Kunstwiesen berücksichtigt wurden.